

---

## S 120 AL 271/21 ER

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	18
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Berufliche Weiterbildung Bildungsgutschein Erziehung einstweiliger Rechtsschutz
Leitsätze	-
Normenkette	SGB III <a href="#">§ 22 Abs. 1</a> und 2 SGB III <a href="#">§ 81</a> SGB IX <a href="#">§ 14</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 120 AL 271/21 ER
Datum	19.03.2021

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 AL 35/21 B ER
Datum	28.04.2021

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

**Die Beschwerden des Antragstellers gegen die Beschlüsse des Sozialgerichts Berlin vom 19. März 2021 und 13. April 2021 werden zurückgewiesen.**

Â

**Außergerichtliche Kosten sind auch im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.**

Â

**Gründe**

Â

---

Die Beschwerden des Antragstellers sind nicht begründet.

Ä

Für den in entsprechender Anwendung von [§ 140](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG; vgl. insoweit Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. § 140 Rn 2 mwN aus der Rspr) ergangenen Beschluss des Sozialgerichts (SG) vom 13. April 2021 gilt dies schon deshalb, weil nicht ersichtlich ist, dass das SG mit dem Beschluss vom 19. März 2021 über den ganzen Streitgegenstand entscheiden wollte, aber versehentlich nicht ersichtlich entschieden hat. Eine in diesem Sinne eindeutige Entscheidungslücke liegt bezogen auf den Beschluss vom 19. März 2021 nicht vor. Dies folgt schon daraus, dass das SG beide in der Antragschrift gestellten Anträge in Abschnitt I des Beschlusses aufhört. Im Übrigen folgt dies auch zwanglos aus der Begründung in Abschnitt II Absatz 2. Dort hat das SG im Einzelnen dargelegt, dass aus seiner Sicht die Antragsgegnerin bei einem Fortbestand der im Bildungsgutschein verlautbarten Regelung infolge der Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs zu einer (auch) zukunftsgerichteten Weiterleistung der Teilhabeleistungen verpflichtet wäre. Es hat damit den (wörtlich) als Antrag auf Erlass einer Regelungsanordnung (Antrag zu Nr. 2 in der Antragschrift vom 2. März 2021) gestellten Antrag iSv [§ 103 SGG](#) verständig ausgelegt und auch beschieden. Einer Ergänzungsentscheidung iSv [§ 140 SGG](#) bedurfte es daher nicht.

Ä

Die Beschwerde gegen den Beschluss vom 19. März 2021 ist gleichfalls unbegründet.

Ä

Der aufgrund einer Multiplen Sklerose-Erkrankung mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 anerkannte Antragsteller begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 11. Februar 2021, mit dem diese den erteilten Bildungsgutschein (CAD-) mit einer Geltungsdauer vom 22. Januar 2021 bis 19. März 2021 aufgehoben hat. Es handelt sich insoweit um einen Antrag iSv [§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) iVm [§ 86a Abs. 2 Nr. 2 SGG](#). Der Widerspruch hat abweichend von der Grundregel des [§ 86a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) keine aufschiebende Wirkung. Dies folgt aus [§ 86a Abs. 2 Nr. 2 SGG](#), auf den [§ 336a Satz 2 Sozialgesetzbuch – SGB III](#) ausdrücklich verweist. Danach entfaltet die aufschiebende Wirkung ua in Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit bei Verwaltungsakten, die eine laufende Leistung entziehen oder herabsetzen. Der Bescheid vom 11. Februar 2021 entzieht eine laufende Leistung, denn die Leistungen, die aufgrund des aufgehobenen Bildungsgutscheins zu erbringen gewesen wären, sind in jedem Fall laufende Leistungen im Sinne von [§ 86a Abs. 2 Nr. 2 SGG](#). Die Antragsgegnerin hätte bei Fortbestand des Bildungsgutscheins (und Antritt der Maßnahme) ungeachtet dessen, dass mit dem entsprechenden Bescheid vom 22. Januar 2021 ein Grundlagenbescheid das

---

Vorliegen der FÃ¼rdervoraussetzungen festgestellt, konkrete Leistungen aber noch nicht bewilligt wurden, Weiterbildungskosten iSv [Â§ 81 Abs. 1 iVm Â§ 83 SGB III](#) Ã¼bernehmen mÃ¼ssen, und zwar auch fÃ¼r die am 15. MÃ¤rz 2021 beginnende MaÃnahme, die der Antragsteller indes nicht angetreten hat. Hierbei hÃ¤tte es sich nicht um einmalige, sondern um wiederkehrende Leistungen zur Deckung von Kosten, die in regelmÃ¤Ãigen AbstÃ¤nden, in der Regel monatlich, anfallen (vgl zum Ganzen Landessozialgericht fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 17. Februar 2012 â [L 9 AL 370/11 B ER](#) â juris â Rn 7 mwN), gehandelt.

Â

Der so verstandene Antrag hat jedoch keinen Erfolg. Das RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r diesen Antrag ist entfallen. Wie der Antragsteller zwischenzeitlich bestÃ¤tigt hat, nimmt er an der am 15. MÃ¤rz begonnenen MaÃnahme nicht teil. Da die Geltungsdauer des am 22. Januar 2021 nach MaÃgabe von [Â§ 81 Abs. 4 SGB III](#) â mit der ausdrÃ¼cklichen MÃglichkeit der zeitlichen Befristung (vgl [Â§ 81 Abs. 4 Satz 2 SGB III](#)) â ausgegebenen Bildungsgutscheins damit abgelaufen ist, kann eine Verpflichtung der Antragsgegnerin zur GewÃ¤hrung von Leistungen aus diesem Bildungsgutschein schon deshalb nicht mehr erfolgen, weil der Bildungsgutschein vor Antritt der MaÃnahme (innerhalb der Geltungsdauer) vom TrÃ¤ger der MaÃnahme vorzulegen ist ([Â§ 81 Abs. 4 Satz 3 SGB III](#)). Es kann daher in diesem Zusammenhang dahinstehen, ob es zudem an einer auch fÃ¼r einen Antrag nach [Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) â als einem gerichtlichen Eilverfahren â zu fordernden EilbedÃ¼rftigkeit gefehlt hat, von der allenfalls bei einer offensichtlichen Rechtswidrigkeit der angegriffenen Verwaltungsentscheidung der Antragsgegnerin vom 11. Februar 2021 hÃ¤tte abgesehen werden kÃ¶nnen (vgl auch Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht , Beschluss vom 7. Juli 2016 â [L 5 KR 63/16 B ER](#) â juris â Rn 26; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt aaO [Â§ 86b Rn 12f](#)). Jedenfalls hatte auch die Vollziehung des Bescheides vom 11. Februar 2021 fÃ¼r den Antragsteller keine unbillige HÃ¤rte zur Folge.

Â

Eine unbillige HÃ¤rte ist anzunehmen, wenn dem Betroffenen â was hier nicht ersichtlich ist â durch die Vollziehung des Verwaltungsaktes Nachteile entstehen oder ernsthaft drohen, die nicht oder nur schwer wiedergutmacht werden kÃ¶nnen (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt aaO [Â§ 86b Rn 12f mwN](#)). Soweit der Antragsteller in Ansehung seines Schreibens vom 12. April 2021 und seiner Beschwerdeschrift (auch) eine Regelungsanordnung iSv [Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) â gerichtet auf eine zukÃ¼nftig beginnende MaÃnahme â erstreben sollte, fehlt es damit unabhÃ¤ngig davon, dass insoweit eine Ã¼berprÃ¼fbare Verwaltungsentscheidung noch nicht vorliegt, (auch) an einem Anordnungsgrund iS eines zur Vermeidung anders nicht mehr rÃ¼ckgÃ¤ngig zu machender Nachteile unaufschiebbar eiligen RegelungsbedÃ¼rfnisses.

Â

---

Dies ergibt sich aus Folgendem:

Der Antragsteller hat mitgeteilt (vgl. Schriftsätze vom 9. März 2021 und 12. März 2021), dass er über ausreichend liquide Mittel (ca. 17.000,- €) verfügt, so dass die Eilbedürftigkeit aus wirtschaftlichen Gründen nicht gegeben sein dürfte. Sofern er darauf abhebt, dass sein Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg) mit dem 19. März 2021 erschöpft ist und dann die Bewilligung der hier begehrten Leistung ausgeschlossen sein dürfte, trifft dies unabhängig von dem zwischenzeitlich verstrichenen Zeitraum nicht zu und folgt daher auch hieraus im Rahmen der dargelegten Abwägung kein zu berücksichtigender Nachteil. Die in Streit stehende Forderung beruflicher Weiterbildung iSv. § 81 Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung (SGB III) kann zum Einen auch nach einem Ausscheiden aus dem Alg-Bezug bzw. bei einem Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) geltend gemacht werden (vgl. nur [§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II](#)). Eine Verfügbarmkeit des Antragstellers für den Arbeitsmarkt ist nicht Leistungsvoraussetzung nach dem SGB II (vgl. Bundessozialgericht – [B 4 AS 97/09 R](#) – juris zur Forderung einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme durch den SGB II-Leistungsträger). Im Übrigen kommt eine weitere Zuständigkeit der Antragsgegnerin als für die hier in Rede stehende Weiterbildung erstangegangener Träger iSv. § 14 Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) auch nach einem möglichen Wechsel des Antragstellers in den SGB II-Leistungsbezug in Betracht. Denn bei einem einheitlichen Rehabilitationsgeschehen, dh. der hier streitgegenständlichen beruflichen Weiterbildung zur C-Fachkraft, besteht die im Außenverhältnis nach [§ 14 SGB IX](#) begründete Zuständigkeit bei unverändertem Rehabilitationsbedarf unverändert fort (vgl. zum Ganzen BSG, Urteil vom 28. November 2019 – [B 8 SO 8/18 R](#) = SozR 4-3250 § 14 Nr. 30 – Rn. 14 ff. mwN). Dabei dürfte hier zu beachten sein, dass sich der bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) gestellte Teilhabeantrag auf das zwischenzeitlich beendete Beschäftigungsverhältnis vom 1. Februar 2019 bis 30. Juni 2020 bezogen haben dürfte (innerbetriebliche Umsetzung, vgl. Vermerk vom 11. Februar 2021 und Bescheide vom 29. Januar 2021), mithin auf ein anderes Rehabilitationsgeschehen. In diesem Zusammenhang hätte auch der von der DRV verlautbarte Bescheid vom 18. Februar 2021 keine Auswirkungen auf die im Außenverhältnis begründete und weiter bestehende Zuständigkeit der Antragsgegnerin. Dass die begehrte Maßnahme zugleich eine Leistung der aktiven Arbeitsmarktförderung iSv. [§ 3 Abs. 2 SGB III](#) darstellt, ändert hieran nichts, zumal auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben iSv. [§ 49 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX](#) Maßnahmen zur Weiterbildung umfassen können. [§ 22 Abs. 1](#) bzw. Abs. 2 Satz 1 SGB III stehen daher der Erbringung der Leistungen durch die Antragsgegnerin nicht entgegen, die im Übrigen bereits mit Bescheid vom 12. Juni 2018 ihre Zuständigkeit nach [§ 14 SGB IX](#) für die berufliche Weiterbildung anerkannt haben dürfte.

Ä

Es ist damit kein Rechts- und schon gar kein sonstiger Hinderungsgrund ersichtlich,

---

weshalb der Antragsteller die berufliche Weiterbildung nicht durch den vorläufigen Einsatz eigener wirtschaftlicher Mittel vorantreibt.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von [Â§ 193 SGG](#).

Â

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden ([Â§ 177 SGG](#)). Â

Â

Â

Erstellt am: 16.05.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024